



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

### INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 06/2016

Sehr geehrte Mandanten,

das bisher geltende Erbschaftsteuergesetz sah weitgehende Steuerbefreiungen für das Vererben oder Schenken von Unternehmen beliebiger Größenordnungen und Rechtsformen vor.

Führt der Erbe oder Beschenkte den Betrieb bzw. das Unternehmen bis zu sieben Jahre fort und erhält dabei alle Arbeitsplätze, bleibt die Schenkung bzw. das Erbe in dieser Hinsicht komplett erbschaft- und schenkungsteuerfrei.

Einem Unternehmen an sich wird die wesentliche Beteiligung an einer GmbH etc. gleichgestellt. Wesentlich beteiligt ist ein Gesellschafter mit einem Anteil von mehr als 25% am Stamm- bzw. Grundkapital der Gesellschaft.

Wird das Unternehmen oder die wesentliche Beteiligung fünf Jahre fortgeführt, ergibt sich immer noch eine erhebliche Steuerermäßigung von 85%.

Wegen der gegenüber anderen Vermögensgegenständen (Immobilien, Wertpapiere, Geld, Kunstgegenständen) extremen Begünstigung von Betriebsvermögen stellte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuergesetzes fest und verband das Urteil mit der Auflage an den Gesetzgeber, bis zum 30.06.2016 das Gesetz verfassungskonform zu gestalten. Dieser Auflage ist der Gesetzgeber bisher nicht nachgekommen, so dass das (in Teilen verfassungswidrige) alte Gesetz weiter gilt.

Für Erwerbe - Erbschaften und Schenkungen - ab dem **01.07.2016** besteht hinsichtlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer also wieder eine latente Verfassungswidrigkeit.

Betroffene sollten also mittels Einspruch Erbschaft- oder Schenkungssteuerbescheide, die nach dem 01.07.2016 „verursacht“ wurden, offenhalten.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

# 1 Scheinselbständigkeit vs. arbeitnehmerähnliche Selbständige

Immer wieder herrscht Verunsicherung darüber, ob die Tätigkeit von Einzelunternehmern oder Unternehmern in praktisch „zwischengeschalteten“ GbR- oder GmbH- bzw. UG/Ltd.-„Mänteln“ lohnsteuerlich und sozialversicherungsrechtlich als

- „selbständig“,
- „scheinselbständig“ oder
- „arbeitnehmerähnlich selbständig“

einzustufen ist.

Einen amtlichen Überprüfungskatalog in Form einer gesetzlichen Regelung gibt es leider nicht.

Grundsätzlich sind alle oben genannten Unternehmer selbständig tätig.

Werden die Auftraggeber dieser Unternehmer von den Prüfern der Kranken- und/oder Rentenversicherung dahingehend überprüft, ob im Rahmen des Leistungsaustausches zwischen den beteiligten Unternehmen eine selbständige Tätigkeit tatsächlich vorliegt, können infolge dieser Überprüfung gravierende lohnsteuerliche, sozialversicherungs- oder auch arbeitsrechtliche Folgen resultieren.

Zu unterscheiden sind neben der tatsächlich vorhandenen „Selbständigkeit“ ohne weitere Konsequenzen die weiteren (ggf. schädlichen) Formen der „Scheinselbständigkeit“ und die „Arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit“.

Eine festgestellte **Scheinselbständigkeit** hat die größten negativen Konsequenzen und wird isoliert für jeden einzelnen Auftrag bzw. das jeweilige Projekt oder auch die laufende Tätigkeit (tätigkeitsbezogene Betrachtung) ermittelt.

Folgende Umstände sprechen für das Vorliegen einer „Scheinselbständigkeit“:

- Umwandlung eines vorher bestehenden Arbeitsverhältnisses in ein „selbständiges“ Vertragsverhältnis (Subunternehmer- oder Dienstleistungsvertragsverhältnis) unter Beibehaltung der früheren Tätigkeitsumstände,
- Einbindung in die Strukturen und die Organisation des Auftraggebers,
- Weisungsgebundenheit gegenüber dem Auftraggeber,
- etwa gleich hohe Rechnungen und zeitlich regelmäßige Rechnungsstellung bspw. am Monatsende bei gleichbleibenden Tätigkeitsmerkmalen,
- permanente Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern des Auftraggebers (als „Kollege“),
- es wird die Tätigkeit bzw. Arbeit an sich geschuldet und nicht ein Werk oder Ergebnis.

Kommt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass der formal selbständige Auftragnehmer im Rahmen dieser Tätigkeit eigentlich „scheinselbständig“ ist, wird er sozial-, arbeits- und lohnsteuerrechtlich wie ein Arbeitnehmer behandelt.

Der Auftraggeber „mutiert“ zum Arbeitgeber und ist verpflichtet, auf alle vom Auftragnehmer = Scheinselbständigen = Arbeitnehmer in Rechnung gestellten Rechnungsbeträge (Entgelte) Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen und an das zuständige Finanzamt sowie die Krankenkassen als Sozialversicherungsträger zu überweisen.

Auf der anderen Seite hat der nun zum Arbeitnehmer „mutierte“ selbständige Auftragnehmer das Recht, z.B. Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder die Vorteile des Kündigungsschutzgesetzes in Anspruch zu nehmen.

Der Auftraggeber bzw. Arbeitgeber kann ggf. rückwirkend für **vier Jahre (!)** auf Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und ggf. Lohnsteuern in Anspruch genommen werden, während der Scheinselbständige nur für die letzten drei Monate „seine“ Sozialversicherungsbeiträge sowie ggf. die Lohnsteuern zu tragen hat.

Es ist durchaus möglich, dass ein Unternehmer im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit als „normaler“ Selbständiger eingestuft wird, er aber bezogen auf diesen speziellen Auftrag bzw. im Auftragsverhältnis gegenüber einem bestimmten Auftraggeber als scheinselbständig tätig anzusehen ist.

Ist ein Unternehmer – bezogen auf das geprüfte Auftragsverhältnis - unstrittig nicht als Scheinselbständiger einzustufen, werden die Sozialversicherungsträger weiterhin prüfen, ob der betreffende Selbständige als Unternehmer *an sich* (personenbezogene Betrachtung) ein sogenannter „**Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger**“ ist. Hier wird der Unternehmer dann „nur“ rentenversicherungspflichtig und muss ggf. für vier Jahre rückwirkend Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung entrichten.

Folgende (kumulative) Merkmale führen zu einer Rentenversicherungspflicht:

- Tätigkeit im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber **und**
- keine Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern.

(**Wesentlich** bedeutet, dass bei dem betreffenden Hauptauftraggeber **5/6** des Umsatzes erwirtschaftet werden.)

Zusätzlich werden ggf. die oben beschriebenen Merkmale der Scheinselbständigkeit einzeln im Rahmen der Prüfung betrachtet. Diese entfalten jedoch allerhöchstens einen indiziellen bzw. Vermutungscharakter.

Rechtlich gesehen schützt ein GbR- oder GmbH-/UG-Mantel **nicht** vor den oben genannten Konsequenzen. Allerdings haben die Prüfer mitunter Schwierigkeiten, solche Konstruktionen zu durchschauen.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist bei Existenzgründern für die Dauer von drei Jahren oder auch bei über 58-Jährigen möglich.

Darüber hinaus besteht eine **generelle** Rentenversicherungspflicht für Angehörige bestimmter Berufe, z.B. Handwerker (Eintragung in die Handwerksrolle), selbständige Lehrer, Hebammen, und Trainer sowie Freiberufler (Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater, Ärzte etc.), die über deren Versorgungswerke rentenversicherungspflichtig sind – und zwar ggf. unabhängig von den beiden oben beschriebenen kumulativen Voraussetzungen bzw. Merkmalen.

## **2 Bareinnahmen und Registrierkassen / Erinnerung!**

Grundsätzlich müssen alle Unternehmer mit Bareinnahmen diese Bargeldzuflüsse **einzeln** je Umsatz mittels Kassenbuch aufzeichnen. In der Praxis verlangt das Finanzamt dies bisher nur von Unternehmern, die typischerweise Bargeldeinnahmen erzielen, wie z.B. im Einzelhandel und der Gastronomie, im Friseur- und Taxigewerbe, in der Hotellerie, der Kosmetikbranche etc. Hilfsweise dürfen bzw. sollen elektronische Registrierkassen verwendet werden.

Die elektronischen Registrierkassen müssen eine ordnungsgemäße und lückenlose Erfassung aller Bareinnahmen gewährleisten. Die Software der Kassen muss mittels Software-Updates regelmäßig aktualisiert werden (Protokoll erforderlich!).

Ab 2017 hat der Unternehmer nur noch manipulationssichere Kassen zu verwenden, die bspw. ein Storno unlöschbar speichern. Alternativ müssen vorhandene Kassen auf den neuesten Stand gebracht werden.

Wer die obigen Anforderungen missachtet, verstößt gegen die sogenannten steuerlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (**GoBD**) und riskiert Umsatz- und Gewinnhinzuschätzungen durch das Finanzamt, denen auch die Finanzgerichte dann im Allgemeinen folgen, auch wenn die Schätzungen des Finanzamtes willkürlich und überhöht erscheinen.

Achtung: Beim Kauf neuer EDV-Kassen muss darauf geachtet werden, dass diese GoBD-fähig sind!

## **3 Buchführungsgrenzen ab 2016 (Bilanzierungspflicht)**

Unternehmer, die nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z.B. GmbH) verpflichtet sind, Bücher zu führen und Jahresabschlüsse (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen, bleiben hiervon solange befreit, bis der Umsatz den Betrag von 600.000 Euro ODER der Gewinn den Betrag von 60.000 Euro im Jahr überschreitet.

Dies gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 01.01.2016 beginnen. Umstritten ist derzeit noch, ob ggf. das Wirtschaftsjahr 2015 hiervon auch betroffen ist, weil der entsprechende Gewinn erst im Jahr 2016 festgestellt wird.